

Gemeinde Warnow

Informationsvorlage	Vorlage-Nr: VO/11GV/2019-159				
	Status: öffentlich				
	Aktenzeichen:				
Federführender Geschäftsbereich: Bauamt	Datum: 07.02.2019				
	Verfasser: G. Matschke				
Entwurf der Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg für das Kapitel 6.5 Energie und des dazugehörigen Entwurfes des Umweltberichtes für die 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens hier: Information über öffentliche Auslegung					
Beratungsfolge:					
Datum	Gremium	Teilnehmer	Ja	Nein	Enthaltung
06.03.2019	Gemeindevertretung Warnow				

Sachverhalt:

Die Gemeinde Warnow ist im Rahmen der 2. Stufe des Beteiligungsverfahrens zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg (RREP WM) aufgefordert, Stellung zu nehmen. Die Teilfortschreibung umfasst die Aktualisierung der raumordnerischen Festlegungen im Kapitel 6.5 Energie. Maßgeblich erfolgt in diesem Zusammenhang eine Aktualisierung der Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Planungsverbandes Westmecklenburg.

Die 1. Beteiligung fand in der Zeit vom 29.02.2016 bis zum 30.05.2016 statt. Danach wurden die eingegangenen Stellungnahmen ausgewertet, in die Abwägung eingestellt und der Entwurf des Kapitels 6.5 Energie des RREP WM überarbeitet. Gleichzeitig wurde der dazugehörige Entwurf des Umweltberichtes, einschließlich der Fachbeiträge zum Rotmilan und zum Denkmalschutz, erarbeitet.

Mit Beschluss der 59. Verbandsversammlung des Regionalen Planungsverbandes (RPV) Westmecklenburg vom 05.11.2018 wurden die Entwürfe des Kapitels 6.5 Energie und des dazugehörigen des Umweltberichtes für die 2. Beteiligung der Öffentlichkeit und der berührten Träger öffentlicher Belange freigegeben.

Die Entwurfsunterlagen liegen in dem Zeitraum

vom 05.02.2019 bis zum 10.04.2019

für jedermann zur Einsichtnahme in den Amtsverwaltungen gemäß Bekanntmachung öffentlich aus.

Die Unterlagen sind während der Auslegungsfrist außerdem im Internet unter www.raumordnung-mv.de und www.westmecklenburg-schwerin.de einsehbar.

Das RREP hat für die Gemeinde immer dann Auswirkungen, wenn Vorhaben der Gemeinde oder Dritter die Belange, die im RREP beschrieben sind, betreffen. Dann kann dies die Zulässigkeiten, Abstimmungserfordernisse oder Größenordnungen von Vorhaben beeinflussen.

Die neuen Programmsätze im Kapitel 6.5 Energie umfassen Neuregelungen insbesondere zur Windenergie. Letzteres beinhaltet die Neufestlegung von Windeignungsgebieten nach neu beschlossenen, einheitlichen Kriterien, die in der Begründung ausführlich dargestellt sind (s. Anlage Abb.19).

Ziel der Raumordnung ist es, damit zu regeln, dass Windenergieanlagen grundsätzlich nur in diesen Windeignungsgebieten aufgestellt werden dürfen. Andernfalls dürften sie überall im Außenbereich errichtet werden, wenn nicht öffentliche Belange dagegen sprechen (vgl. § 35 Abs. 1 Satz 5 BauGB).

Dies stellt die 2. Beteiligungsrunde dar. Gesetzlich vorgeschrieben sind 2 Stufen der Beteiligung. Änderungen können sich auf Grundlage der eingehenden Stellungnahmen und deren rechtliche Beurteilung ergeben. Beschlüsse, die letztlich zur Rechtskraft des RREPs führen, werden von der Vollversammlung des Planungsverbands Westmecklenburg in öffentlicher Sitzung gefasst.

Für die Gemeinde Warnow ergibt sich unter Anwendung dieser Kriterien nach dem vorliegenden Entwurf folgendes:

Im Gemeindegebiet Warnow ist kein Eignungsgebiet für Windenergieanlagen ausgewiesen. In der näheren Umgebung der Gemeinde Warnow ist auf dem Gebiet der Nachbargemeinde Stadt Grevesmühlen das Windeignungsgebiet 52/18 Grevesmühlen mit einer Größe von 36 ha ausgewiesen. Dieses Windeignungsgebiet befindet sich teilweise in der Gemarkung Santow der Stadt Grevesmühlen und teilweise auf dem Gebiet der Gemeinde Damshagen (s. Auszug Übersichtskarte Windeignungsgebiete).

Im Umweltbericht wurde eine Bestandsaufnahme bezüglich der Schutzgüter und der zu erwartenden Umweltauswirkungen im WEG 52/18 in den Tabellen 59 und 114 vorgenommen (s. Anlagen).

Eine Beeinträchtigungsmöglichkeit zum nahe gelegenen FFH-Gebiet DE 2133-301 Santower See wurde nicht einer Prüfung unterzogen, da der 500m-Abstand zu den Habitaten von Fischotter, Kammmolch und Rotbauchunke nur geringfügig unterschritten wird (Bezug Umweltbericht S. 369).

Die Gemeinde Warnow hat im Rahmen des 1. Beteiligungsverfahrens zum Entwurf des Kapitels 6.5 Energie im Mai 2016 bereits eine Stellungnahme abgegeben, die in der Anlage beigefügt ist. Bereits in diesem Schreiben hat die Gemeinde ihre Betroffenheit gegenüber dem damals geplanten Windeignungsgebiet zum Ausdruck gebracht und auf vorhanden Brutreviere des Kranichs und der Rohrweihe hingewiesen (s. Anlage).

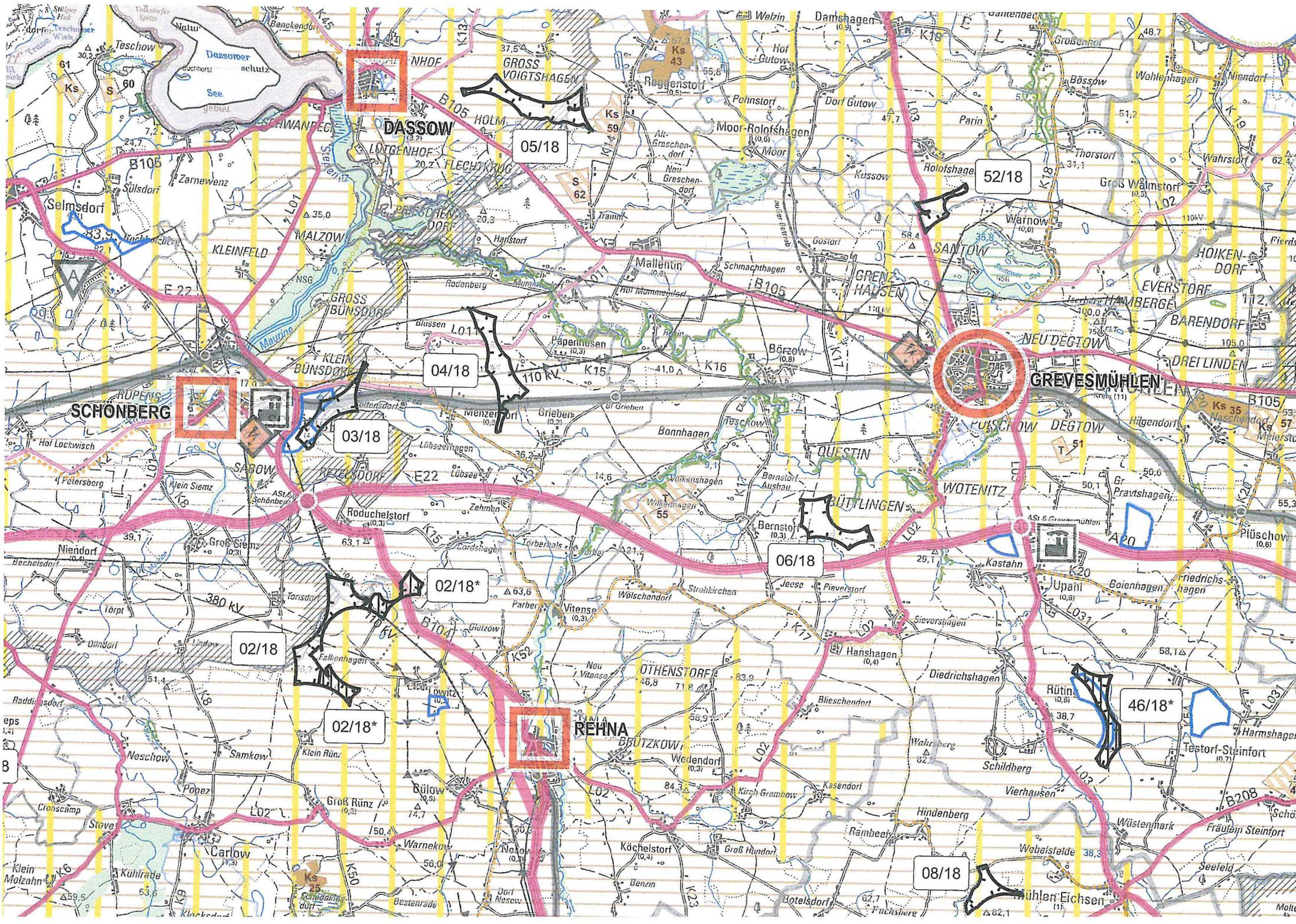
Im Rahmen der Beteiligung als Nachbargemeinde hat die Gemeinde Warnow zum Antrag auf Genehmigung nach § 4 BimSchG zur Errichtung von 2 WKA in der Gemarkung Santow, Flur 1, auf den Flurstücken 40/2 und 58/3, mit Schreiben vom 09.05.2018 eine Stellungnahme abgegeben (s. Anlage). Für diese beiden WKA erging vom StALU WM mit Schreiben vom 11.01.2019 (PE: 22.01.2019) der Genehmigungsbescheid.

Ob die Gemeinde Warnow im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Entwurf der Teilfortschreibung des RREP zum Kap. 6.5 Energie eine Stellungnahme abgeben möchte, liegt im eigenen Ermessen der Gemeinde.

Anlage/n:

- Übersichtskarte Windeignungsgebiete (Auszug)
- Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen (Abb. 19)
- Auszug Umweltbericht Tab. 59 Bestandsaufnahme Schutzgüter im WEG 52/18
- Auszug Umweltbericht Tab. 114 Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 52/18
- Stellungnahme zum 1. Beteiligungsverfahren Kap. 6.5 Energie vom 10.05.2016
- Stellungnahme zum Antrag auf Genehmigung von 2 WKA in der Gemarkung Santow vom 09.05.2018

Unterschrift Einreicher	Unterschrift Geschäftsbereich



übernommen wird. Auf den übrigen Flächen der bisherigen Eignungsgebiete für Windenergieanlagen entfallen die bisherigen, die Windenergie betreffenden raumordnerischen Festlegungen.

Abbildung 19: Kriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen

Harte Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
Gebiete, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
dem Wohnen dienende Einzelhäuser und Splittersiedlungen im Außenbereich
Festgesetzte Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG
Naturnahe Moore
Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Militärische Anlagen
Weiche Ausschlusskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
1.000 m Abstandspuffer zu Gebieten, die nach der BauNVO dem Wohnen, der Erholung, dem Tourismus und der Gesundheit dienen
800 m Abstandspuffer zu Einzelhäusern und Splittersiedlungen im Außenbereich, die dem Wohnen dienen
Vorranggebiete Rohstoffsicherung
Vorranggebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Vorranggebiete Trinkwasser
Vorranggebiete Gewerbe und Industrie
Tourismusschwerpunkträume
Unzerschnittene landschaftliche Freiräume mit sehr hoher Schutzwürdigkeit (> 2.400 ha)
Räume mit sehr hohem Landschaftsbildpotential, einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Waldflächen ab 10 ha
Binnengewässer ab 10 ha und Fließgewässer 1. Ordnung
Biosphärenreservate
Naturparks
Europäische Vogelschutzgebiete gemäß Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Horste / Nistplätze von Großvögeln gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG: <ul style="list-style-type: none"> • Schreiadler – Waldschutzareal einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Schwarzstorch – Brutwald einschließlich 3.000 m Abstandspuffer • Seeadler – Horst einschließlich 2.000 m Abstandspuffer • Fischadler – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Wanderfalke – Horst einschließlich 1.000 m Abstandspuffer • Weißstorch – Nest einschließlich 1.000 m Abstandspuffer
Regionale Dichtezentren des Rotmilans mit hoher und sehr hoher Habitatdichte
Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
Flugplätze einschließlich Bauschutz- und Hindernisbegrenzungsbereich gemäß §§ 12 und 17 LuftVG
Schutz- und Wirkungsbereiche militärischer Anlagen
Mindestgröße eines Windeignungsgebietes von 35 ha

Restriktionskriterien zur Ausweisung von Eignungsgebieten für Windenergieanlagen
500 m Abstandspuffer zu den Kernflächen des Gebietes mit gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung „Schaalsee-Landschaft“ gemäß genehmigtem Pflege- und Entwicklungsplan
500 m Abstandspuffer zu festgesetzten Naturschutzgebieten gemäß § 23 BNatSchG
500 m Abstandspuffer zu naturnahen Mooren nach Gutachtlichem Landschaftsprogramm M-V gemäß Karte V
500 m Abstandspuffer zu Biosphärenreservaten
500 m Abstandspuffer zu Naturparks
Vorbehaltsgebiete Naturschutz- und Landschaftspflege
Vorbehaltsgebiete Rohstoffsicherung
Vorbehaltsgebiete Küsten- und Hochwasserschutz
Bedeutsame Entwicklungsstandorte für Gewerbe und Industrie
Vorbehaltsgebiete Kompensation und Entwicklung
200 m Abstandspuffer zu gesetzlich geschützten Biotopen gemäß § 20 NatSchAG M-V ab 5 ha
Landschaftsschutzgebiete gemäß der jeweiligen Landschaftsschutzgebietsverordnung
Vogelzug Zone A – hohe bis sehr hohe Dichte
Rastgebiete (Land) von Wat- und Wasservögeln mit sehr hoher Bedeutung, einschließlich 500 m Abstandspuffer
Flugsicherungseinrichtungen, einschließlich Schutz- u. Wirkungsbereich
Gesetzlich geschützte Bau- und Bodendenkmale gemäß § 7 i. V. m. § 1 DSchG M-V, einschließlich der zum Funktionserhalt erforderlichen Sichtachsen bestehender und geplanter UNESCO-Welterbestätten
Mindestabstand zu bestehenden oder neu geplanten Eignungsgebieten 2.500 m
Vermeidung erheblich beeinträchtigender Umfassung von Siedlungen

Weitere natur- und artenschutzrechtliche Belange werden in der gesondert durchzuführenden Umweltprüfung betrachtet.

zu 6.5 (9):

Mit der Änderung des Raumordnungsgesetzes (ROG) zum 29.11.2017 ist unter § 7 ROG Folgendes geregelt: *„In Raumordnungsplänen sind für einen bestimmten Planungsraum und einen regelmäßig mittelfristigen Zeitraum Festlegungen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums, insbesondere zu den Nutzungen und Funktionen des Raums, zu treffen. Es kann festgelegt werden, dass bestimmte Nutzungen und Funktionen des Raums nur für einen bestimmten Zeitraum oder ab oder bis zum Eintritt bestimmter Umstände vorgesehen sind; eine Folge- oder Zwischennutzung kann festgelegt werden. Die Festlegungen nach Satz 1 können auch in räumlichen und sachlichen Teilplänen getroffen werden.“*

In Westmecklenburg gibt es mehrere Gebiete, in denen als einziges Kriterium der Abstand von 2,5 km zu einem bestehendem Windeignungsgebiet („Altgebiet“) der Festlegung eines neuen Eignungsgebietes entgegensteht.

Eine bedingte Festlegung im Sinne der o.g. Regelung sieht vor, dass im neuen Eignungsgebiet Windenergieanlagen nur dann errichtet werden können, wenn auf den Teilflächen im benachbarten Altgebiet, die sich innerhalb des 2,5 km Mindestabstandes zum Eignungsgebiet für Windenergieanlagen mit bedingter Festlegung befinden,

- die bestehenden Windenergieanlagen komplett abgebaut sind und
- ein Repowering bzw. die Errichtung neuer Anlagen ausgeschlossen ist (z.B. Bebauungsplan ist aufgehoben, Darstellung im Flächennutzungsplan ist zurückgenommen, keine laufenden Anträge auf Genehmigung nach BImSchG).

2.2.52 WEG 52/18 Grevesmühlen

Tabelle 59: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 52/18 Grevesmühlen

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotope nach § 20 NatSchG (§)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Acker ▪ 6 stehende Kleingewässer ▪ 2 naturnahe Bruch-, Sumpf- und Auwälder ▪ 4 naturnahe Feldhecken ▪ 1 naturnaher Sumpf ▪ angrenzende Waldgebiete ▪ Zerschneidung der Fläche durch die L 03 (Klützer Str.) ▪ 8 naturnahe Feldhecken ▪ 2 naturnahe Sümpfe mit Röhrichtbestände und Riede ▪ 5 Naturnahe Feldgehölze ▪ 11 Stehende Kleingewässer mit Uferveg. ▪ 1 Naturnaher Sumpf 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Fortsetzung der landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	<ul style="list-style-type: none"> ▪ im mittleren und östlichen WEG Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr hoch), westliche WEG Wertstufe 2 (mittel bis hoch) und 1 (gering bis mittel) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Gänseschlafplatz Santower See, Gewässergrenze ca. 1 km südöstlich vom WEG; Lage Schlafplatz in einem Rastgebiet der Stufe B ▪ Rastgebiet Gewässer Stufe 2 und 3 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht
Nachweise von gegen Windkraftnutzung besonders empfindlichen Arten	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 1 Horst des Seeadlers im 6 km-Umfeld des WEG, Abstand > 4 km östlich vom WEG ▪ 1 Horst des Weißstorchs im 2 km-Umfeld des WEG, in Warnow, ca. 1,9 km südöstlich des WEG 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Lebensraumfunktion in Abhängigkeit von der landwirtschaftlichen Nutzung
FFH-Gebiete (im 500 m-Umfeld, bei FFH-Gebieten mit Fledermaus-Zielarten im 2 km - Umfeld).	DE 2133-301 Santower See (Mindestabstand 450 m).	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Europäische Vogelschutzgebiete (im 7 km-Umfeld, Fischadler- und Weißstorchhorste im 2 km – Umkreis)	<ul style="list-style-type: none"> ▪ DE 2233-401 Stepenitz-Poischower Mühlenbach-Radegast-Maurine (Mindestabstand rund 4,1 km) ▪ DE 1934-401 Wismarbucht und Salzhaff (Mindestabstand rund 6,2 km) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Entwicklung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben (Verschlechterungsverbot)
Zielbereiche GLRP	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 12.2 Sicherung der Rastplatzfunktion weiterer Rastgebiete (östl. Bereich) ▪ 8.3 Erhaltende Bewirtschaftung überwiegend naturnaher Wälder mit hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit (westl. Bereich) ▪ 8.2 Weitgehend ungestörte Naturentwicklung naturnaher Wälder - Berücksichtigung besonderer ökologischer Erfordernisse (§20 LNatG M-V, NSG, NLP, NNE) (nordöstl. Bereich) 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des derzeitigen Zustands, ggf. Entwicklung entsprechend den Zielvorgaben des GLRP (Strukturanreicherung)

Schutzgut Boden - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Bodenart	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Lehme/Tieflehme grundwasserbestimmt und/oder staunaß, > 40% hydromorph 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands (Überprägung durch intensive landwirtschaftliche Nutzung)
Bewertung des Bodenpotenzials	<ul style="list-style-type: none"> ▪ hoch bis sehr hoch ▪ Mittel bis hoch 	
Geschützte Geotope nach § 20 NatSchG	-	-
Schutzgut Wasser - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Oberflächengewässer	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 stehende Kleingewässer ▪ 11 Stehende Kleingewässer ▪ 3 Naturnahe Sümpfe 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung ▪ ggf. Stoffeinträge durch landwirtschaftl. Nutzung
Grundwassergeschütztheitsgrad	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Grundwasser geschützt mit Grundwasserflurabstand > 10m 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Trinkwasserschutzgebiete	-	-
Vernässungs-, Überschwemmungsgebiete	-	-
Schutzgut Landschaftsbild - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Schutzwürdigkeit Landschaftsbild	<ul style="list-style-type: none"> ▪ vorwiegend Stufe 1 gering bis mittel ▪ westl. Übergang in Stufe 2 mittel bis hoch 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Strukturierende Landschaftselemente	<ul style="list-style-type: none"> ▪ 6 stehende Kleingewässer mit Ufervegetation, teils gehölzbestanden ▪ naturnahe Feldhecken ▪ ein naturnahe Sumpf mit Röhrichtbestand und Ried ▪ ein Erlenbruch, kleines Waldgebiet östl. und Waldgebiet „Steinbrink“ westlich angrenzend ▪ ehemalige Radarstation bei Rolofshagen ▪ ländliche Wege zum Teil mit begleitender, lückiger Baumreihe bzw. Heckenbewuchs ▪ Sehenswerte Allee nach Alleenenwicklungsprogramm M-V an der L 03 zwischen Grevesmühlen und Klütz ▪ offene Gräben mit Ufervegetation und teils mit Heckenbewuchs 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands
Landschaftsschutzgebiete	-	-
Charakteristik der Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> ▪ intensiv genutzter Agrarbereich in der Grundmoräne, zerschnitten durch die L03 ▪ südl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraums IV2-1 Ackerflächen bei Rolofshagen mit dem Gesamteindruck „großräumige Ackerlandschaft, von Hecken geprägt mit örtlich interessanten 	<ul style="list-style-type: none"> ▪ Beibehaltung des aktuellen Zustands, ggf. Änderung der Anbaustrukturen in Folge der EU-Agrarpolitik

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
	Teilräumen" ▪ östl. Teilbereich Teil des Landschaftsbildraumes IV 2-31 Niederungsgebiet zwischen Damshagen und Grevesmühlen mit dem Gesamteindruck „abwechslungsreicher, kleinteiliger Raum von hohem Erlebniswert“	
Schutzgut menschliche Gesundheit und Wohlbefinden - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Erholungsfunktion	▪ vorwiegend Landschaftsbild Stufe 1 ▪ WEG liegt in einem Bereich mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft ▪ Beeinträchtigung aufgrund Zerschneidung durch Landesstraße	▪ Beibehaltung der aktuellen Erholungsfunktion
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter - WEG 52/18 Grevesmühlen		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Umgebungsschutz kultur-landschaftsprägender Denkmäler	▪ Denkmäler von internationalem Rang sind nicht betroffen.	▪ -

2.2.53 WEG 53/18 Granzin

Tabelle 60: Bestandsaufnahme der Schutzgüter im WEG 53/18 Granzin

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - WEG 53/18 Granzin		
Relevante Aspekte	derzeitiger Zustand	voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des WEG
Biotopausstattung, Geschützte Biotop nach § 20 NatSchG (§)	▪ intensiv genutzter Acker ▪ 6 naturnahe Feldgehölze ▪ 3 naturnahe Feldhecken ▪ 15 Sölle ▪ 3 Stehende Kleingewässer ▪ 1 Grünlandbereich ▪ westlich bzw. östlich angrenzende Waldgebiete ▪ offene und verrohrte Gräben	▪ Fortsetzung der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung, ggf. Änderungen der Anbaustruktur ▪ Beibehaltung der aktuellen Biotopausstattung, ggf. Beeinträchtigung durch landwirtschaftliche Nutzung
Rastplatzfunktion	▪ WEG überschneidet sich gemäß I.L.N. (1996) kleinflächig mit Vogelzuglinie B (mittlere bis hohe relative Dichte des Vogelzugs) ▪ WEG überschneidet sich fast vollständig mit Rastflächen Wertstufe 3 (hoch bis sehr) gemäß I.L.N. et al. (2009) ▪ Schlafplatz Muschwitzter Teiche 1,8 km nordöstlich vom WEG mit maximal 300 Individuen (Median 150 Individuen), genaue Zuordnung zu einem Rastgebiet unklar, lt. MEWES et al. (2014) liegt das WEG in einem Äsungsraum der Sammel- und Rastregion Mittelmecklen-	▪ Beibehaltung der Rastplatzfunktion, ggf. abhängig von der Anbaufrucht

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 51/18 Wamckow einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
<p>Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.</p> <p>Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden.</p> <p><i>zur Berücksichtigung von Denkmalen vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

4.4.52 WEG 52/18 Grevesmühlen

Tabelle 114: Zu erwartende Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	
<p><u>Biotope</u></p> <p>Überplant wird ein intensiv ackerbaulich genutztes Gebiet mit vereinzelten Biotopen der offenen Agrarlandschaft (Feldhecken, Kleingewässer, Feuchtwälder), welche tlw. dem gesetzlichen Biotopschutz unterliegen.</p> <p>Es besteht eine Vorbelastung durch die Landesstraße.</p> <p>Durch die Errichtung von WEA sowie die Anlage von befahrbaren Zufahrten kommt es insgesamt zum Verlust von Ackerflächen. Die temporäre Errichtung von Kranaufstell- und Montageflächen führt zu einer temporären Beeinträchtigung von Ackerflächen.</p> <p>Unter der Voraussetzung, dass die vorhandenen Biotopstrukturen nicht überbaut werden (Freihalten von WEA, Kranaufstell- und Montageflächen, Zuwegungen) sind erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes durch direkte Schädigungen nicht zu erwarten.</p> <p>Indirekte Schädigungen der Lebensraumfunktion (mittelbare Beeinträchtigungen) für bestimmte Arten können vermieden werden, indem bei der konkreten Anlagenkonfiguration ein Abstand von mindestens 100 + Rotorradius zu den gesetzlich geschützten Biotopen eingehalten wird (vgl. „HzE M-V“ 2018)⁵⁶. Weisen geschützte Biotope eine Lebensraumfunktion für z.B. Fledermäuse oder Brutvögel auf, muss dieser Mindestabstand ggf. artspezifisch vergrößert werden.</p> <p>Die genaue Eingriffsermittlung kann erst im Zuge des immissionschutzrechtlichen Verfahrens auf der Grundlage einer flächendeckenden Biotopkartierung erfolgen.</p> <p><u>Fauna</u></p> <p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Seeadlers zu erwarten, da der 2.000 m Mindestabstand eingehalten wird und das</p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen von Biotopen sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigung faunistischer Belange sind bei Beachtung der angegeben Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen voraussichtlich nicht zu erwarten.</p> <p>Weitere Belange sind im immissionschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren detailliert zu untersuchen.</p>

⁵⁶ Hinweise zur Eingriffsregelung Mecklenburg Vorpommern (HzE M-V) Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt Mecklenburg-Vorpommern (2018)

<p>Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung</p>	<p>Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung</p>
<p>WEG weder im 200 m-Umfeld größerer Gewässer (> 5 ha) noch innerhalb direkter Flugkorridore (Mindestbreite 1 km) zwischen Horst und größeren Gewässern oder zwischen größeren Gewässern im Umkreis von mindestens 6 km um den Horst liegt. Bei dieser Beurteilung wurde die Lage der größeren Seen Kiebitzmoor und Vielbecker See südlich des WEG mit berücksichtigt.</p> <p>Erhebliche Beeinträchtigungen des Weißstorchhorstes sind nicht zu erwarten. Das WEG liegt im Randbereich des 2km Prüfbereichs des südöstlich gelegenen Horstes in der Ortschaft Warnow. Im WEG liegen keine relevanten Nahrungsflächen.</p> <p>Aufgrund der großflächigen Überlagerung des WEG mit hoch bis sehr hoch bedeutsamen Rastflächen (Wertstufe 3) und der räumlichen Nähe zum Gänseschlafplatz Santower See (Abstand zur Gewässergrenze ca. 1 km) besteht ein erhöhtes Konfliktpotenzial mit Rastvögeln (Gänse). Durch die Errichtung von WEA wird es zwar zum funktionalen Verlust von Rastfahrungsflächen im Umfeld bis zu 500 m um das WEG kommen. Diese Beeinträchtigungen werden aber nicht als erheblich gewertet, weil der Santower See in einem Rastgebiet der Stufe B liegt und der fachlich empfohlene Mindestabstand von 500 m klar eingehalten wird und keine Rastflächen "sehr hoher Bedeutung" gemäß I.L.N. et al. (2009) beeinträchtigt werden.</p> <p>Durch die relativ lange Grenzlinie zwischen Wald und WEG besteht ein erhöhtes Risiko der Ansiedlung windkraftsensibler Arten (insbesondere Greifvögel) in räumlicher Nähe zum WEG, was ggf. zu erhöhten artenschutzrechtlichen Konflikten führen könnte.</p> <p>Erhebliche Auswirkungen auf sonstige artenschutzrechtlich relevante Arten sind unter Berücksichtigung der in Kap. 4.24.2 vorgeschlagenen Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen nicht zu erwarten.</p>	
<p>Schutzgut Boden</p> <p>Bei den Böden handelt es sich um Lehme/Tieflehme, die einer intensiven ackerbaulichen Nutzung unterliegen und somit anthropogen überprägt sind. Die Schutzwürdigkeit der Böden wird als hoch bis sehr hoch bewertet. Die Bewertung muss im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens anhand von Baugrundgutachten / Bodengutachten verifiziert und ggf. angepasst werden.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen mit den erforderlichen Nebenanlagen in diesem Bereich wird nur zu einem geringen Verlust von Böden führen, da nur die jeweiligen Fundamentbereiche dauerhaft versiegelt werden. Dieser Verlust kann durch entsprechende Maßnahmen, die im Zuge der Genehmigungsplanung festzulegen sind, kompensiert werden. Hoch bis sehr hoch sowie sehr hoch bewerteten Bodenbereiche sind dabei gemäß den HzE (LUNG M-V 2018) als Wert- und Funktionselemente besonderer Bedeutung einzuordnen, was eine additive Kompensation des Schutzgutes Boden erfordert.</p> <p>Baubedingte Beeinträchtigungen des Bodens können durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Havariebedingt kann es zum Austritt bodengefährdender Stoffe während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung ist auf regional-planerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Wasser	
<p>Im Eignungsgebiet befinden sich elf Kleingewässer und drei Sümpfe innerhalb landwirtschaftlich genutzter Flächen. Unter der Voraussetzung, dass diese nicht durch Windkraftanlagen überplant werden, sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p> <p>Die Flächen haben keine Bedeutung als Vernässungs- oder Überschwemmungsgebiet. Trinkwasserschutzgebiete sind nicht vorhanden.</p> <p>Die Errichtung von Windenergieanlagen wird auf die Grundwasserneubildung keine erheblichen Auswirkungen haben, da nur geringfügig Flächenversiegelungen erfolgen. Beeinträchtigungen des Grundwassers durch Schadstoffeinträge sind nicht zu befürchten, sofern sämtliche Betriebsvorgänge in einem geschlossenen System stattfinden (vgl. Kap. 4.2).</p> <p>Havariebedingt kann es zum Austritt von wassergefährdeten Stoffen während der Bauarbeiten kommen. Diese sind durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen eingrenzbar (vgl. ebd.).</p> <p>Auch Havarien während des Betriebs der WEA sind nicht vollkommen auszuschließen (Fehlbeanspruchung). Durch Einhaltung der gesetzlichen Sicherheitsvorschriften sowie regelmäßige Wartung und Kontrolle der Anlage wird das Havarierisiko jedoch auf ein Minimum beschränkt.</p> <p>Ein besonderes Unfallrisiko insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien besteht für den Betrieb nicht, wenn der Hersteller Technologien zur Abwendung von Havarien, Brandgefahr oder Auslaufen von wassergefährdenden Stoffen einsetzt.</p> <p>Ein Austritt wassergefährdender Stoffe kann nahezu ausgeschlossen werden, da sich sämtliche Betriebsvorgänge innerhalb der Windenergieanlage in einem geschlossenen System ereignen. Sollte dennoch eine Leckage auftreten, können geeignete Bindemittel vorgehalten werden.</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser zu erwarten. Zu erwartende Auswirkungen können über geeignete Maßnahmen, die im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens festzulegen sind, vermieden, vermindert oder kompensiert werden.</p> <p>Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.</p>
Schutzgut Landschaft	
<p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es zu visuellen Beeinträchtigungen gering- bis mittel- bzw. mittel- bis hochwertiger Landschaftsbilder (Stufen 1 und 2) bezogen auf die betroffenen Landschaftsbildräume. Die Zerschneidung durch die Landesstraße im Bereich des WEG stellt eine Vorbelastung dar.</p> <p>Die Windkraftanlagen werden auf landwirtschaftlichen Flächen mit wenigen strukturierenden Landschaftselementen errichtet. Unter der Voraussetzung, dass diese Strukturelemente nicht überplant werden, sind jedoch keine erheblichen Beeinträchtigungen derselben zu erwarten.</p> <p>Die Auswirkungen werden insgesamt als nicht erheblich eingeschätzt, da im Umfeld der WEG Landschaftsbereiche mit einer ähnlichen Ausstattung in einem großen Umfang erhalten bleiben und die Gesamtcharakteristik der Landschaftsbildräume „Ackerland des Klützer Winkels“ und „Niederungsgebiet zwischen Damshagen und Grevesmühlen“ nicht verändert wird.</p> <p>Die konkreten Auswirkungen der neu zu errichtenden Windenergieanlagen auf das Landschaftsbild können erst im Rahmen der nachfolgenden Vorhabensplanung anhand der dann vorliegenden Daten der konkreten Anlagen ermittelt und beurteilt werden. In Abhängigkeit von den konkreten Eingriffsfolgen sind die erforderlichen Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation zu benennen.</p>	<p>Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanarischer Ebene nicht erforderlich.</p> <p>Im Zuge des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens werden die konkreten Auswirkungen auf das Landschaftsbild ermittelt. Dabei wird auch die Fernwirkung untersucht. Für die optische Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch die WEA gibt es keine Möglichkeit des Ausgleiches. Ein Ersatz für Eingriffe in das Landschaftsbild ist nur mit Kompensationsmaßnahmen zur landschaftsästhetischen Aufwertung umsetzbar bzw. über Ersatzgeldzahlungen zu gewährleisten.</p>

Voraussichtliche Umweltauswirkungen im WEG 52/18 Grevesmühlen einschließlich Hinweise zur Abschichtung	Einschätzung der Erheblichkeit / des Erfordernis einer vertieften Prüfung
Schutzgut Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden	
<p>Anlage- und betriebsbedingt kommt es zur visuellen Beeinträchtigung eines Bereiches mit regional besonderer Bedeutung für die Erholungsfunktion der Landschaft. Der Bereich umfasst einen sehr großen Landschaftsraum, der sich nördlich an das Schaalseegebiet anschließt und sich bis in den Raum nördöstlich von Grevesmühlen über mehrere Landschaftsbildräume erstreckt.</p> <p>Es sind keine über die Betroffenheit des Landschaftsbilds hinausgehenden Auswirkungen (s.o.) zu erwarten.</p> <p><i>zur Wohnfunktion vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Die Auswirkungen werden insgesamt als unerheblich bewertet. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>
Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	
<p>Durch das WEG sind keine Denkmäler von internationalem Rang betroffen.</p> <p>Durch das WEG sind die Bothmer Museumsbahn, der Bothmer Westgraben, Arpshagen, Osttangente und die Kritzowburg betroffen.</p> <p>Angaben zu Bodendenkmalen liegen nicht vor. Auswirkungen auf Bodendenkmale können an dieser Stelle nicht beurteilt werden.</p> <p><i>zur Berücksichtigung von Denkmälern vgl. Definition des Schutzgutes in Kap. 2.1</i></p>	<p>Erhebliche Beeinträchtigungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.</p> <p>Eine fachgerechte Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen auf gegebenenfalls betroffene Bodendenkmale ist im Rahmen der nachfolgenden konkreten Vorhabensplanung durchzuführen. Mit dem Landesamt für Kultur und Denkmalpflege sind gegebenenfalls Maßnahmen zur archäologischen Prospektion sowie zur Sicherstellung und zum Schutz vorhandener Bodendenkmale zu vereinbaren. Eine vertiefte Prüfung ist auf regionalplanerischer Ebene nicht erforderlich.</p>

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Regionaler Planungsverband Westmecklenburg
Geschäftsstelle
Schloßstraße 6-8
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat.

Datum: 10.05.2016

Stellungnahme der Gemeinde Warnow zur Teilfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Westmecklenburg, Entwurf des Kapitels 6.5 Energie, 1. Stufe des Beteiligungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

für die Gemeinde ergibt sich unter Anwendung der Kriterien nach vorliegendem Entwurf des Kapitels 6.5 folgendes:

Die Gemeinde Warnow ist betroffen durch das neue Windeignungsgebiet 04/16, das in der Karte (Kartenblatt 2) als neues Eignungsgebiet (ohne Schraffur) und zudem als Potenzielsuchraum (mit Schraffur) ausgewiesen ist.

Hierzu gibt die Gemeinde kund, dass das neue Eignungsgebiet nicht die Zustimmung der Gemeinde findet. Wie bereits in der Vorwegbeteiligung mitgeteilt, geht die Gemeinde davon aus, dass das Windeignungsgebiet zu einer erheblichen Beeinträchtigung des benachbarten NSG Santower See führt und darüber hinaus, artenschutzrechtliche Belange in so großem Umfang gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, dass faktisch keine Genehmigungen hierfür erteilt werden dürften. Das betreffende Areal ist u.a. als Brutrevier des Kranichs und der Rohrweihe bekannt. Mittlerweile liegen uns Karten über Brutreviere des Kranichs und der Rohrweihe für den Bereich des neuen Windeignungsgebietes und des Potenzielsuchraumes vor, die wir Ihnen hiermit in der Anlage zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Standorte der Brutplätze sind auf den beigefügten Karten mit einem „Stern“ gekennzeichnet. Die entsprechenden Unterlagen stellen wir Ihnen zur Verfügung zur Prüfung, ob hieraus eine Korrektur der Gebietsausweisung geboten ist.

Darüber hinaus sei darauf hingewiesen, dass sich die Gemeinde Warnow im LEP in Aufstellung in dem Areal befindet, das als Vorbehaltsfläche Tourismus neu ausgewiesen sein wird. Der Planungsverband ist nach Rechtskraft des LEP aufgefordert, hiernach eine Konkretisierung vorzunehmen, ob das Gemeindegebiet Warnow Tourismusschwerpunkt- oder Entwicklungsbereich sein soll. Die Gemeinde geht davon aus, dass hinreichend Gründe für die Festlegung als Tourismusschwerpunkt bestehen.

Der dargestellte Potenzielsuchraum ist mit gleicher Begründung nicht als Windeignungsgebiet geeignet. Darüber hinaus kann die Gemeinde bestätigen, dass in diesem Areal Biotopstrukturen

Telefon: (03881)723-0	Öffnungszeiten: Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr Di. 13:00 - 15:00 Uhr Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Bankverbindung: Sparkasse MNW Volks- und Raiffeisenbank Deutsche Kreditbank AG	BIC NOLADE21WIS GENODEF1GUE BYLADEM1001	IBAN DE65 1405 1000 1000 0302 09 DE88 1406 1308 0002 5191 27 DE51 1203 0000 0000 1002 89
---------------------------------	---	--	---	--

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **

bestehen, die der Ausweisung eines Windeignungsgebietes entgegenstehen. Im weiteren Verfahren sollte daher diese Fläche ersatzlos entfallen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

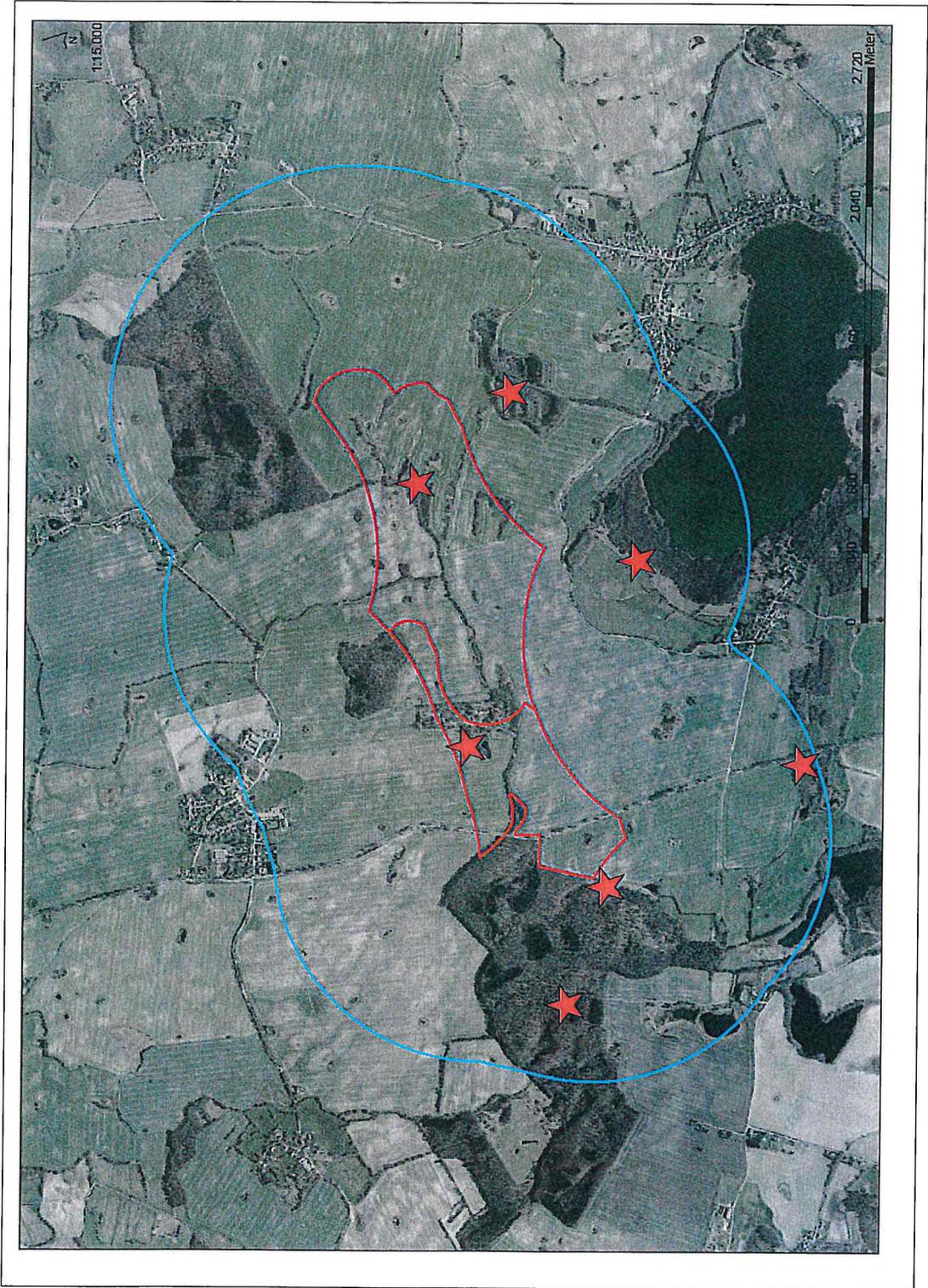
J. Ditz
Bürgermeister

Anlagen:

- Karte mit Darstellung der Brutreviere von Kranichen im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 04/16
- Karte mit Darstellung der Brutreviere der Rohrweihe im Bereich des geplanten Windeignungsgebiet und Potenzialsuchraumes 04/16

Anlage 1 zur Stellungnahme der Gemeinde Warnow vom 10.05.2016

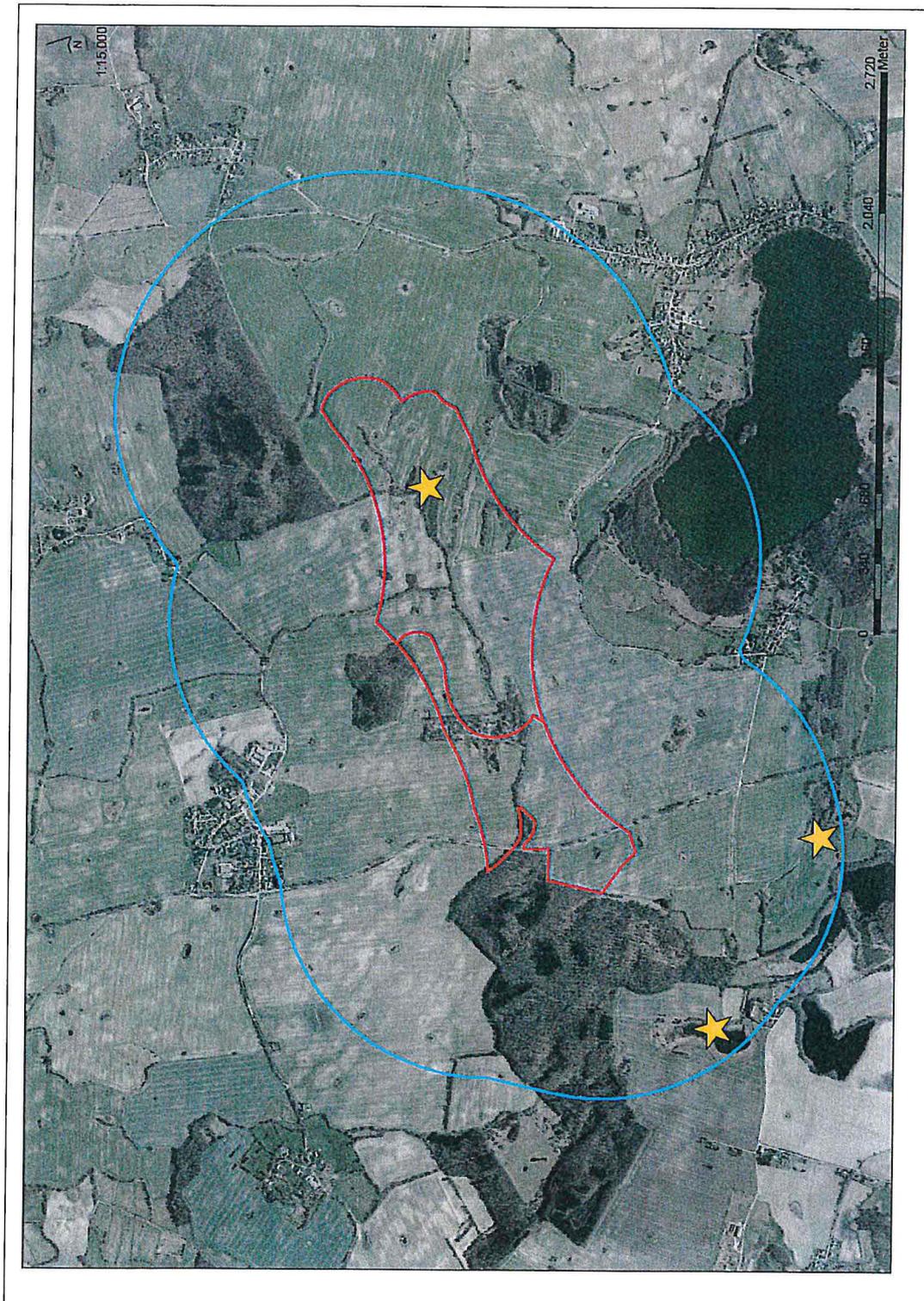
- Karte mit Darstellung der Brutreviere von Kranichen im Bereich des geplanten Windeignungsgebietes und Potentialsuchraumes 04/16



Brutrevier des Kranichs

Anlage 2 zur Stellungnahme der Gemeinde Warnow vom 10.05.2016

- Karte mit Darstellung der Brutreviere der Rohrweihe im Bereich des geplanten Windeignungsgebietes und Potentialsuchraumes 04/16



Brutreviere der Rohrweihe

Stadt Grevesmühlen

Der Bürgermeister



Zugleich Verwaltungsbehörde für das Amt Grevesmühlen-Land mit den Gemeinden:
Bernstorf, Gägelow, Plüschow, Roggenstorf, Rütting,
Stepenitztal, Testorf-Steinfurt, Upahl, Warnow

Für die Gemeinde Warnow

Stadt Grevesmühlen • Rathausplatz 1 • 23936 Grevesmühlen

Staatliches Amt für Landwirtschaft
und Umwelt Westmecklenburg
Bleicher Ufer 13
19053 Schwerin

Geschäftsbereich: Bauamt
Zimmer: 2.1.10
Es schreibt Ihnen: Frau G. Matschke
Durchwahl: 03881-723-165
E-Mail-Adresse: g.matschke@grevesmuehlen.de
info@grevesmuehlen.de
Aktenzeichen: 6004/mat.

Datum: 09.05.2018

Stellungnahme der Gemeinde Warnow zum Antrag auf immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß § 4 BImSchG für die Errichtung von 2 Windenergieanlagen (WEA) vom Typ NORDEX N 149 (Ihr Az StALU WM-51b-4591-5712.0.1.6.2V-74026)

Sehr geehrte Damen und sehr geehrte Herren,

die Gemeinde Warnow gibt hiermit kund, dass die beiden beantragten Windenergieanlagen in der Gemarkung Santow, Flur 1, nicht die Zustimmung der Gemeinde finden.

Die Gemeinde geht davon aus, dass die geplante Errichtung der beiden Windenergieanlagen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des benachbarten Naturschutzgebietes (NSG) Santower See führt und darüber hinaus artenschutzrechtliche Belange in so großem Umfange gegen die Errichtung von Windenergieanlagen sprechen, dass faktisch keine Genehmigung hierfür erteilt werden dürfte. Das betreffende Areal ist u.a. als Brutrevier des Kranichs und der Rohrweihe bekannt. Der Gemeinde liegen Karten über Brutreviere des Kranichs und der Rohrweihe für den Bereich der geplanten Windenergieanlagen vor, die wir Ihnen hiermit in der Anlage zur Verfügung stellen. Die jeweiligen Standorte der Brutplätze sind auf den beigegeführten Karten mit einem „Stern“ gekennzeichnet.

Die vorgesehenen Standorte sind daher aus Sicht der Gemeinde Warnow nicht für Windenergieanlagen geeignet.

Darüber hinaus kann die Gemeinde bestätigen, dass in diesem Areal Biotopstrukturen bestehen, die der Errichtung von Windenergieanlagen ebenfalls entgegenstehen.

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

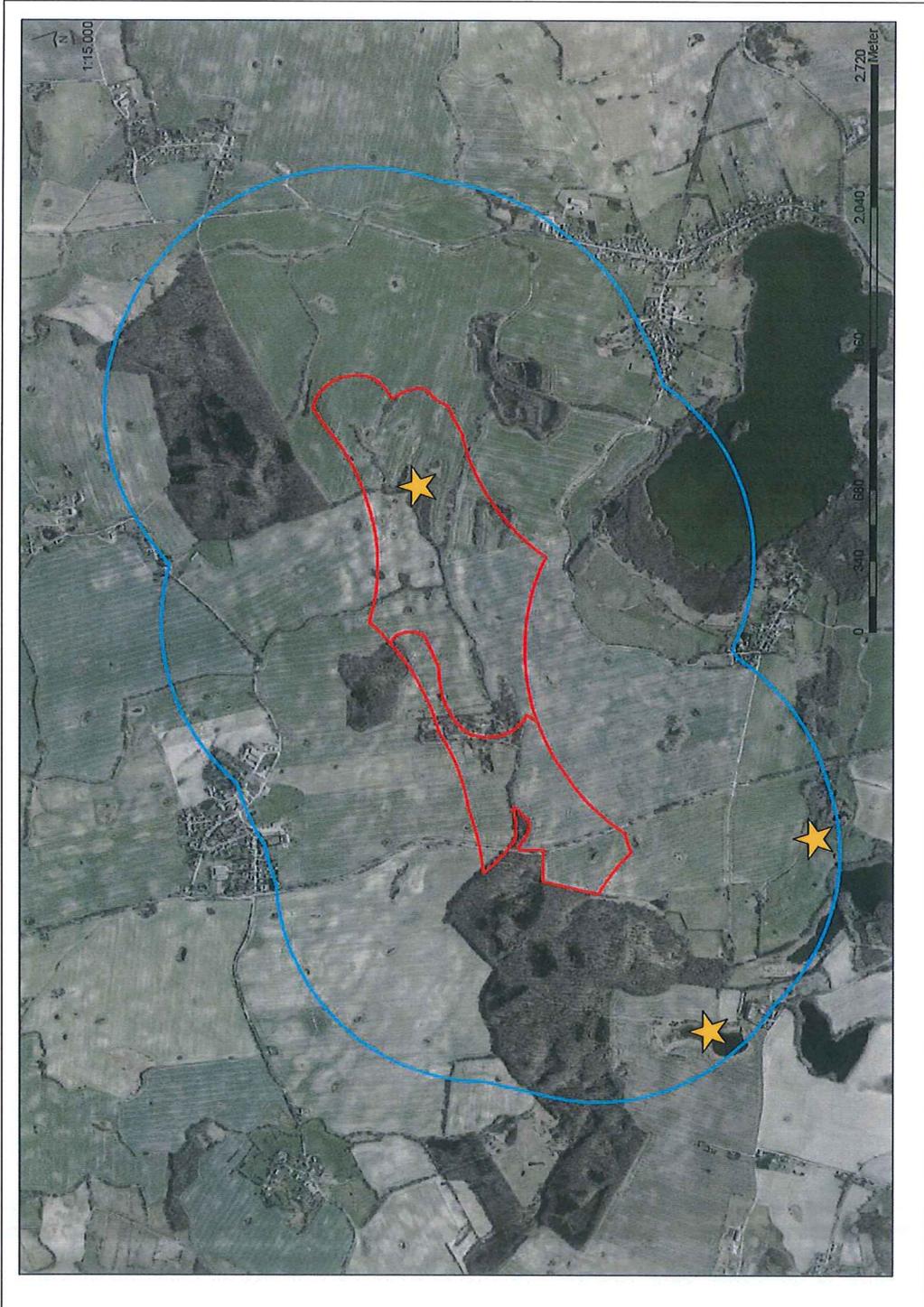
Holger Janke
Leiter Bauamt

Anlagen:

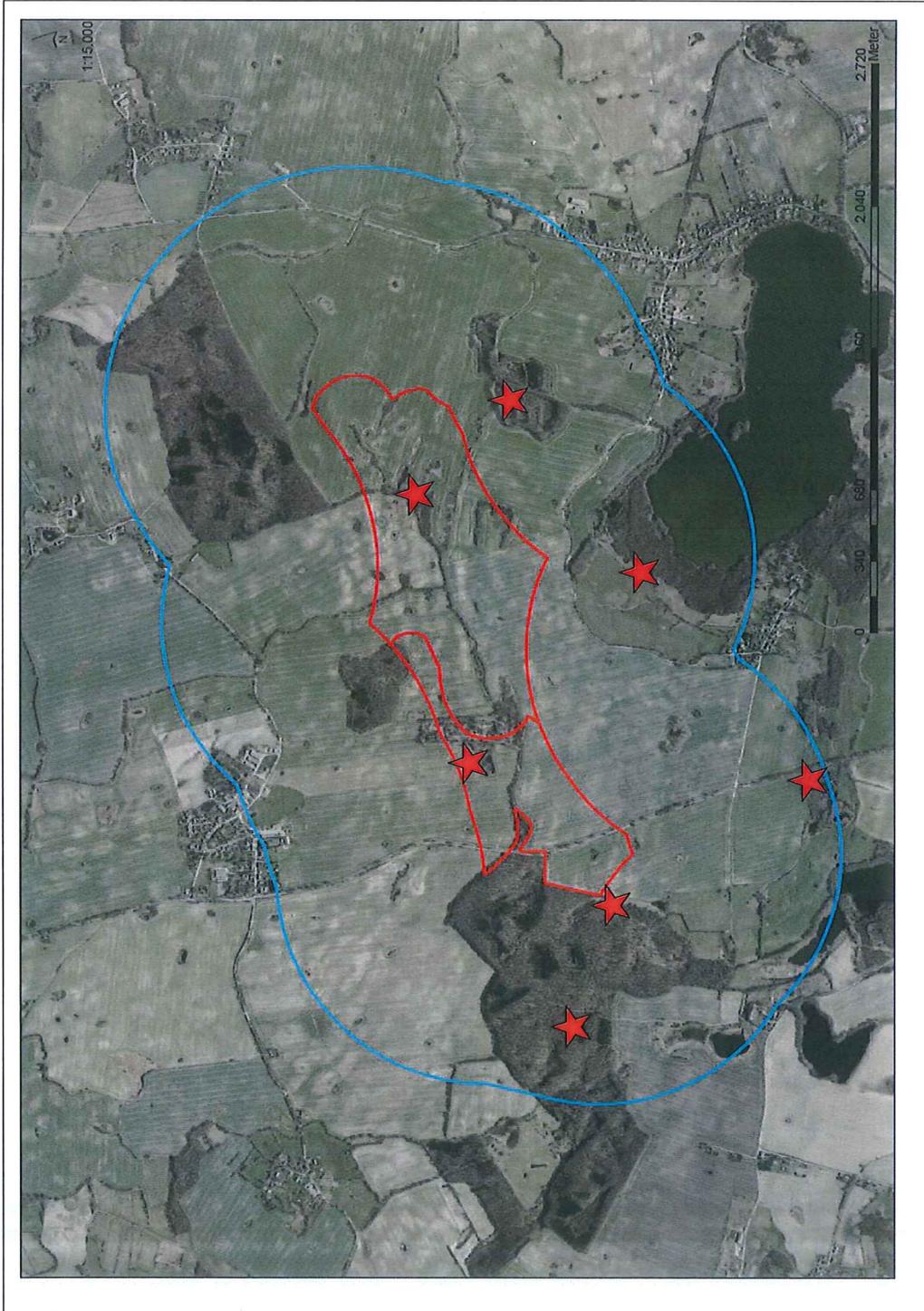
Anlage 1 - Karte mit Darstellung der Brutreviere von Kranichen im Bereich der geplanten WEA
Anlage 2 - Karte mit Darstellung der Brutreviere der Rohrweihe im Bereich der geplanten WEA

Telefon:	Öffnungszeiten:	Bankverbindung:	BIC	IBAN
(03881)723-0	Di. - Do. 09:00 - 12:00 Uhr	Sparkasse MNW	NOLADE21WIS	DE65 1405 1000 1000 0302 09
Telefax:	Di. 13:00 - 15:00 Uhr	Volks- und Raiffeisenbank	GENODEF1GUE	DE88 1406 1308 0002 5191 27
(03881)723-111	Do. 13:00 - 18:00 Uhr	Deutsche Kreditbank AG	BYLADEM1001	DE51 1203 0000 0000 1002 89

** Sie finden uns im Internet unter www.grevesmuehlen.de **



Brutreviere der Rohrweihe



Brutrevier des Kranichs